

Arbeitsgemeinschaft Wasserversorgung Rhein Main

- WRM -

Geschäftsordnung

Präambel

Im Bewusstsein der Bedeutung einer gesicherten Trinkwasserversorgung für die Wirtschafts- und Wachstumsregion Rhein-Main hat der Hessische Landtag die Arbeitsgemeinschaft Wasserversorgung Rhein-Main (im folgenden „WRM“) als Zusammenschluss der wichtigsten Wasserversorger und der entscheidenden Landesbehörden und Verbände initiiert mit dem Ziel, in freiwilliger Kooperation der Aufgabenverantwortlichen die Versorgung des Rhein-Main-Gebietes mit Trink- und Brauchwasser auf der Basis einer nachhaltig ausgerichteten, integrierten Ressourcenbewirtschaftung sicher zu stellen und den jeweiligen aktuellen Bedürfnissen anzupassen.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der im Jahr 1978 gegründeten Arbeitsgemeinschaft liegen in der Erarbeitung fachlicher Grundlagen sowie der Abstimmung deren notwendiger Umsetzung

- zur Ressourcenbewirtschaftung,
- zur technischen Infrastruktur sowie
- zur Organisationsstruktur des Leitungsverbundes.

Aufgrund erheblicher Veränderungen der Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Versorgungsstrukturen sowie neuen ökologischen und ökonomischen Anforderungen besteht bei den Mitgliedern der WRM zum einen das Bedürfnis nach einer Anpassung der Struktur und Organisation der Arbeitsgemeinschaft an die geänderten Randbedingungen, zum anderen an einer Schärfung der Aufgaben und Ziele der Arbeitsgemeinschaft.

Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung der WRM in ihrer Sitzung am 17.08.2017 die nachfolgende Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen.

Diese Neufassung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 12.05.1978/04.07.1978 sowie die Nachträge vom 21.11.1980, 03.03.1999 und 31.10.2007 vollständig.

§ 1 Zweck

Die WRM hat die Kooperation ihrer Mitglieder in allen relevanten Sachverhalten der regionalen Wasserbeschaffung und die dauernde, intensive Abstimmung der Interessenslagen der Wasserdargebotsgebiete und des Wasserbedarfsraumes unter Be-

achtung der wasserwirtschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Notwendigkeiten im Rahmen einer nachhaltig ausgerichteten, integrierten Ressourcenbewirtschaftung sicherzustellen, um eine zukunftsorientierte und leistungsfähige Wasserversorgung im Rhein-Main-Gebiet zu gewährleisten.

Gemeinsame Zielsetzung ist

- Optimierung des Verbundsystems entsprechend den jeweiligen Anforderungen im Zusammenspiel ortsnahe und regionaler Wassergewinnung,
- quantitative und qualitative Sicherung der erforderlichen Wasserressourcen unter Berücksichtigung der ökologischen Randbedingungen der Ressourcenbewirtschaftung,
- Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

Räumlich ist das Rhein-Main-Gebiet als Betrachtungsraum der WRM vor dem Hintergrund des Leitungsverbundes sowie der Bedarfs- und Dargebotsgebiete zu verstehen und umfasst als Kernbereich den Regierungsbezirk Darmstadt sowie die darüber hinaus gehenden Gewinnungsgebiete und Versorgungsbereiche der an der WRM beteiligten Wasserbeschaffungsunternehmen und von deren Vorlieferanten.

Fachliche Grundlagen hierfür sind u. a. der „Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried“, die „Übergreifenden Gutachten zur Wassergewinnung im Vogelsberg“, sowie Studien und Fachausarbeitungen der WRM.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die WRM soll alle Aufgaben wahrnehmen, die zur Erreichung der gemeinsamen Zielsetzung notwendig, zweckmäßig und förderlich sind.

Dabei hat sie insbesondere folgende Wasserversorger übergreifende Aufgabenstellungen:

- Erstellung und Fortschreibung von Bestandsaufnahmen und Analysen zur wasserwirtschaftlichen Situation im Rhein-Main-Gebiet einschließlich der strukturellen Gegebenheiten. Dies betrifft unter anderem
 - die Erstellung von regionalen Wasserbedarfs- und Wasserbedarfsdeckungsprognosen (Wasserbilanz)
 - die Bewertung der technischen Infrastruktur, insbesondere des Leitungsverbundsystems und dessen Schwachstellen (Leitungsverbundstudie)
 - die Bewertung der Organisationsstrukturen des Leitungsverbundes im Hinblick auf die Ziele der WRM.

Die Aktualisierungen der Untersuchungen sollen in einem angemessenen Zeitraum erfolgen, um das rechtzeitige Erkennen von geänderten Rahmenbedingungen und eine entsprechende Reaktion durch Maßnahmenentwicklungen zu gewährleisten.

- Abstimmung, Koordinierung und Zusammenfassung der von den Unternehmen für die Wasserrechtsverfahren erarbeiteten und genehmigten Wasserbedarfs- und Wasserbedarfsdeckungsprognosen (Ressourcenverfügbarkeit) und Berücksichtigung bei den v. g. Bestandsaufnahmen und Analysen.
 - Koordinierung der zur Sicherstellung der regionalen Trinkwasserversorgung erforderlichen Festlegungen zur Vorhaltung von Spitzenlastkapazitäten und Ausgleichsreserven.
 - Erarbeitung und Abstimmung der Infrastrukturmaßnahmen im Verbundsystem sowie deren Finanzierung aus möglichen öffentlichen Förderprogrammen oder anderer Stellen.
 - Interessenvertretung hinsichtlich der für die Region relevanten wasserwirtschaftlichen Aspekte im Rahmen der regionalen Struktur- und Entwicklungsplanungen sowie der wasserwirtschaftlich relevanten Gesetzesvorhaben sowie Förderung der Kommunikation der Wasserversorgung gegenüber Behörden im Sinne einer Bündelfunktion. Dies gilt vor allem für
 - die Aufstellung des Landesentwicklungsplans sowie des Regionalplans in Süd- und Mittelhessen,
 - die Planungen des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain,
 - die Aufstellung und Fortschreibung der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie und
 - wasserwirtschaftlich relevante Gesetzesvorhaben und Verordnungen.
- (2) Im Rahmen der Grundsatzaufgaben obliegt es der WRM, auch für Sonder Sachverhalte Konzepte und Maßnahmenkataloge zu erarbeiten. Dies betrifft insbesondere
- die Untersuchung langfristiger Auswirkungen der Klimaveränderung und der demografischen Entwicklung auf die Wasserversorgung,
 - die Abstimmung von Schadensproblematiken und Ausgleichs Sachverhalten, insbesondere auch in forstwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Fragestellungen,
 - die Mitwirkung an der Auflösung von Nutzungskonflikten, die sich im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Wasserversorgung ergeben.

§ 3 Mitglieder der WRM

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der WRM sind die für die Ressourcenbewirtschaftung und den Leitungsverbund Rhein-Main maßgeblichen Wasserbeschaffungsunternehmen.

Die Mitgliedsunternehmen werden in einem Mitgliederverzeichnis erfasst, das von der WRM-Geschäftsführung geführt und bei Bedarf aktualisiert wird.

- (2) Nicht stimmberechtigte, beratend mitwirkende Mitglieder der WRM sind folgende Interessenvertretungen und Institutionen
 - LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
 - Verband Kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) – Landesgruppe Hessen, Wiesbaden
 - Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main
- (3) Das Land Hessen, vertreten durch das hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und das Regierungspräsidium Darmstadt sowie das Regierungspräsidium Gießen, wirkt beratend mit und ist auch in den Arbeitskreisen vertreten. Es nimmt an der Mitgliederversammlung teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt.
- (4) Weitere Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in die WRM aufgenommen werden.
- (5) Ein Austritt eines Mitglieds aus der WRM ist jederzeit nach einer entsprechenden schriftlichen Erklärung mit Wirkung zum Ende des laufenden Jahres, bei Einhaltung einer Ankündigungsfrist von mindestens einem Monat, möglich. Unabhängig hiervon sind eingegangene Verpflichtungen gegenüber der WRM, z. B. zur Finanzierung von laufenden Projekten der WRM, vollumfänglich zu erfüllen.

§ 4 Organisation und Zusammenarbeit

Die WRM besteht aus

- a. der Mitgliederversammlung
- b. dem Vorstand
- c. der Geschäftsführung
- d. den Arbeitskreisen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfassungs- und Meinungsbildungsorgan der WRM. Die Unternehmensleitungen bzw. von dieser benannte Vertreter, die Vertreter des Landes Hessen sowie die von den institutionellen Mitgliedern entsandten Vertreter bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Behandlung in der Mitgliederversammlung obliegen alle wichtigen Angelegenheiten der WRM, insbesondere:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b. Erlass und Änderungen der Geschäftsordnung
 - c. Aufnahme weiterer Mitglieder in die WRM
 - d. Festlegungen zur Finanzierung der WRM

- e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Festlegung des jährlichen Budgets der Geschäftsführung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden oder in Fällen seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch auf Antrag eines Stellvertreters des Vorstandsvorsitzenden oder auf Grund eines schriftlichen Antrages von mehr als drei Mitgliedern einzuberufen. Sie soll mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandsmitglied vertreten, so wählen die anwesenden Mitglieder einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit eine neue Versammlung einberufen, so ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- Über die unter (2) b) und c) aufgeführte Angelegenheit bedarf es zur Beschlussfassung einer zwei Drittel Mehrheit der vertretenen Stimmen, ansonsten werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.
- Mitgliederversammlungen können alternativ zu einer Präsenzsitzung auch als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden.
- (5) Alle stimmberechtigten Mitglieder verfügen über je 1 Stimme.
- (6) Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet und jedem Mitglied im angemessenen Vorlauf vor der nächsten Versammlung übersandt wird. Über Einwendungen gegen die Niederschrift beschließt die Versammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der WRM Vorstand besteht aus vier Vertretern der Mitglieder (der Vorsitzende und drei stellvertretende Vorsitzende), die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Die vier Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der WRM zuständig, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen. Der Vorstand bestellt zur Führung der laufenden Geschäfte der WRM einen oder

mehrere Geschäftsführer als Leiter einer Geschäftsstelle und kann diese auch wieder abberufen.

- (4) Der Vorstand der WRM berät sich in regelmäßigen Sitzungen, die mindestens zweimal jährlich stattfinden. Über wesentliche Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Mitglieder vertreten sind, § 5 (4) Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

Vorstandssitzungen können alternativ zu einer Präsenzsitzung auch als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden.

- (6) Der Vorstand der WRM kann die Vertreter des Landes Hessen zu den Vorstandssitzungen hinzu bitten.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus dem bzw. den vom Vorstand bestellten Geschäftsführer(n) als Leiter der Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsführung unterstützt die Mitgliederversammlung und den Vorstand bei der Durchführung von deren Aufgaben. Insbesondere verantwortet sie
 - die Vorbereitung der Sitzungen der Versammlung und des Vorstandes,
 - die Führung des laufenden Schriftwechsels und die Bearbeitung der laufenden Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden,
 - die Koordinierung der erforderlichen Projektarbeit und der Tätigkeit der Arbeitskreise.
- (3) Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes gebunden und erhält Weisungen vom Vorstandsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie berichtet dem Vorstand in regelmäßigen Abständen von ihrer Tätigkeit im Rahmen der Teilnahme an den Vorstandssitzungen.

§ 8 Arbeitskreise

- (1) Zur Bearbeitung der Aufgaben der WRM werden Arbeitskreise gebildet.
Das Land Hessen stellt der WRM Daten und Informationen zur Verfügung, die für die Abwicklung der Aufgabenstellungen der WRM erforderlich sind (z. B. die Daten der Wasserbilanz Rhein-Main).

Für die Mitarbeit in den Arbeitskreisen benennen die Mitglieder sachkundige Personen. Es können auch Personen, Unternehmen und Institutionen herangezogen werden, die nicht in den Gremien der WRM tätig sind.

- (2) Die Arbeitskreise berichten regelmäßig über den Stand der Bearbeitungen und über neue Entwicklungen und Ergebnisse im Rahmen von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
Sie können aus ihrer Mitte einen Obmann wählen, soweit die Leitung der Arbeitskreise nicht durch die Geschäftsführung wahrgenommen wird.
- (3) Die Arbeitskreise werden bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand für einen jeweils abgegrenzten Zeitraum eingerichtet.

§ 9 Deckung des Aufwands

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder nach § 3 dieser Geschäftsordnung in der WRM ist ehrenamtlich.
- (2) Für die Abwicklung der laufenden allgemeinen Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge einschließlich der Beauftragung Dritter für Dienst- und Beratungsleistungen wird der Geschäftsstelle ein jährliches pauschales Budget zur Verfügung gestellt. Dieses wird durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Die Prüfung der Mittelverwendung erfolgt durch den Vorstand. Die Kostentragung erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 (1). Die Zahlungsanforderung erfolgt jeweils zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres.
- (3) Soweit die mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Aufwendungen für Einzelprojekte (Studien, Gutachten) nicht durch Landeszuweisungen, Fördergelder oder anderweitig gedeckt sind, tragen diese die stimmberechtigten Mitgliedsunternehmen nach § 3 (1).
- (4) Die Umlage der Kosten aus (2) und (3) auf die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 (1) erfolgt im Verhältnis ihrer Wassergewinnungsmengen des jeweiligen Vorjahres. Mitgliedsunternehmen ohne Wassergewinnungsmenge werden mit einer Verrechnungs-Mindestmenge von 3,0 Mio. m³/a veranschlagt. Mitgliedsunternehmen, deren Wassergewinnungsmengen des jeweiligen Vorjahres unter 3,0 Mio. m³/a liegen, werden ebenfalls mit einer Verrechnungs-Mindestmenge von 3,0 Mio. m³ veranschlagt.

§ 10 Dauer der Arbeitsgemeinschaft

Die WRM ist auf unbestimmte Zeit angelegt. Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bedarf des Einvernehmens aller ihrer Mitglieder.

- - - - -